

SATZUNG

zur Änderung der

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am XX.XX.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Änderung**

1. **§ 7 – Höhe der Abwassergebühren** – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

€ 1,69.

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser

€ 0,43.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche

€ 0,19.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2012

Der Oberbürgermeister

(Dr. Wolfgang G. Müller)